

Satzung der Ämädinger Fellteyfel

Emmendingen, den 30. Mai 2018

Die Zunft wurde am 11.11.1983 für Fastnachtsinteressierte aus Emmendingen und Umgebung gegründet. Zweck der Zunft ist es, den Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, Fastnacht als Brauchtum zu betreiben. Hierbei ist ihr die Förderung der Jugend ein wesentliches Anliegen. Sie erwartet von ihren Mitgliedern gegenseitige Rücksichtnahme und Geselligkeit um die in der Zunft gewachsene Gemeinsamkeit mit familiärem Charakter zu erhalten. Daher sollte es selbstverständlich sein, dass der Einzelne sowohl die von der Zunft gebotenen Möglichkeiten nach freiem Belieben nutzt als auch eine Beteiligung am geselligen Leben seine Zugehörigkeit zu der Zunft bekundet.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Die Zunft trägt den Namen „Ämädinger Fellteyfel“ (e.V.) und hat ihren Sitz in Emmendingen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Volks- und Brauchtum des Emmendinger Vereinslebens und die Verschönerung der traditionellen Fastnacht in Emmendingen. Die Zunft ist in das Vereinsregister eingetragen und führt seit der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Die Zunft lehnt Bindung politischer oder konfessioneller Art ab.
- § 2 Die Zunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Zunft. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Beschlüsse, die Ausgaben des Vereines bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- § 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 79312 Emmendingen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Die Zunft besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- c) passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Jugendliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die schriftliche Einwilligung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegt; mit der Einverständniserklärung sind die Minderjährigen bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt. Die Überführung zu den volljährigen Mitgliedern erfolgt automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern das volljährige Mitglied nicht binnen Monatsfrist seiner Mitgliedschaft widerspricht.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss des Vorstandes mit einstimmiger Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die in der Satzung niedergelegten Ziele des Vereins einzusetzen, ihren finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gemäß Beitragsforderungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung rechtzeitig nachzukommen.

§ 7 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist nicht anfechtbar. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss mit einstimmiger Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 8 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Funktionen und satzungsgemäße Rechte des Mitglieds kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt muss durch einen eingeschriebenen Brief 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand erfolgen.

Beim Ausscheiden aus der Zunft muss das gesamte Häs zur weiteren Veräußerung abgegeben werden.

Der Vorstand kann durch Abstimmung innerhalb der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit ein Vereinsmitglied ausschließen

- a) bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Zunft,
- b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
- c) bei unkameradschaftlichem Betragen oder sonstigen, dem Ansehen der Zunft schädigenden Handlungen.

Der Ober-, der 2. und der 3. Teufel sind berechtigt und verpflichtet, ohne vorherige Befragung des Vorstandes, anstößige oder die Zunft schädigende Auswüchse, von welcher Seite sie auch kommen mögen, zu unterbinden.

Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung, unter Darlegung des Sachverhaltes ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bei welcher das betreffende Mitglied angehört werden muss. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

DIE ORGANE DER ZUNFT

§ 9 a) Der Vorstand und
b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem 3. Vorstand
- d) dem Kassenwart
- e) dem Protokollführer

§ 11 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und entweder in der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sein vorheriges schriftliches Einverständnis gegeben hat. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Vorstandswahlen kann ein kombiniertes Wahlverfahren durchgeführt werden, in dem neben der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung auch schriftlich gewählt wird (Briefwahl). Die Einleitung des kombinierten Wahlverfahrens erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der durch einfache Mehrheit herbeigeführt werden muss.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sollte kein Kandidat im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit erhalten haben, so genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit. Für ein, während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis dahin kann der Vorstand ein anderes Mitglied als kommissarischen Vertreter mit Sitz und Stimme im Vorstand ernennen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

§ 12 An der Spitze der Zunft steht der Oberteufel (1. Vorsitzender).

Der Verein wird vertreten durch den Oberteufel, den 2. und 3. Teufel. Der Oberteufel ist alleine vertretungsberechtigt; der 2. und der 3. Teufel sind gesamt vertretungsberechtigt.

Der Oberteufel, der 2. und der 3. Teufel bilden gemeinsam die obere Zunftleitung.

Dem 1. Vorsitzenden obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann einzelne Befugnisse mit der Zustimmung des Vorstandes auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, sooft die Geschäfte es erfordern oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und die Bankkonten der Zunft, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen für die Zunft nimmt er gegen Quittung in Empfang, Zahlungen für Vereinszwecke leistet er auf Anordnung des 1. Vorsitzenden.

Dem Protokollführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Aufgaben weiterer Vorstandsmitglieder und die Aufgabenverteilung ergeben sich entsprechend den Funktionen oder Ämtern.

§ 13 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des zu entrichtenden Jahresbeitrags.

§ 14 Ein Zunftjahr beginnt am 11.11. jeden Jahres und endet am 10.11. des darauf folgenden.

Zum Ende des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung, die grundsätzlich öffentlich ist, stattzufinden. Freunde und Gönner der Zunft können durch die Mitglieder eingeführt werden.

Ständige Tagesordnung:

- a) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Darüber hinaus kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Kassenprüfer oder $\frac{1}{4}$ der Zunftmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Zeit, Ort und Tagesordnung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben. Zur ordnungsgemäßen Ladung ist der elektronische Versand mittels E-Mail ausreichend.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Zunft sind schriftlich zu stellen und sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Entlastung und die Neuwahlen des Vorstandes werden von einem Mitglied vorgenommen, das kein Amt innehat. Dieses leitet die Versammlung bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden. Nach Wahl des 1. Vorsitzenden leitet dieser wieder die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Die Beschlussfassung bei Wahlen und anderen Personalentscheidungen ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

§ 15 Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben als Beauftragte der Mitgliederversammlung jederzeit Einsicht in die Kasse, Bücher und sämtliche Rechnungsunterlagen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung, die letztmalig vor der Mitgliederversammlung stattfinden soll, Bericht.

§ 16 Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinsaufgaben Ausschüsse einzusetzen, die Zahl der Mitglieder zu bestimmen und die Wahl der Mitglieder vorzunehmen.

§ 17 Maskenpflicht bei erwachsenen Mitgliedern:
Bei Teilnahme an einem Umzug ist generelle Maskenpflicht. Ausnahmen bestehen nur bei Personen, die

- a) den Verkauf der kleinen Masken durchführen,
- b) für die Betreuung der Kinder zuständig sind.

§ 18 Bei Teilnahmen kleinerer Gruppen (mindestens 7 Personen) an Veranstaltungen ist die Zustimmung der Zunftleitung einzuholen. Diese bestimmt einen Beauftragten, der eventuelle Vergehen zu melden hat. Für Versäumnisse bzw. Nichtaufklärung ist der Beauftragte verantwortlich.

§ 19 Generelles Stimmrecht bei Vorstandssitzungen für

- a) Werner Meyer
- b) Ralf Büche

für die Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit. Dies gilt, falls eine andere Zunftleitung gewählt werden sollte, um die Kontinuität der Zunft im Sinne der vorgenannten Initiatoren zu wahren. Dieser Paragraph kann durch keinen Beschluss geändert werden.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Diebstählen. Die Zunft haftet auch nicht für die Mitglieder, die als Privatpersonen, das heißt, die nicht das Häs der Ämädinger Fellteyfel tragen, die aber trotzdem der Zunft angehören. Der Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. Deshalb ist es notwendig, dass die Zunftmitglieder immer in kleinen Gruppen (mindestens 7 Personen) auftreten.

§ 21 Zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 22 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder dies in einer Mitgliederversammlung beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Zunft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Zunft an die große Kreisstadt Emmendingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar fastnachtliche Belange zu verwenden hat. Dieser Paragraph kann durch keinen Beschluss geändert werden.

§ 23 Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. April 1984 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.